

Markt Flachslanden

LKR Ansbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Kettenhöfstetten“

Grünordnungsplan

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX- 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE



Feuchtwangen, den 25.09. 2023



Schmidt
Landschaftsarchitekt

1. PLANUNGSANLASS.....	3
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN.....	3
3. BESCHREIBUNG DES GEBIETES AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT	4
3.1 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG.....	4
3.2 BESTANDSBESCHREIBUNG.....	4
3.3. KLIMA.....	5
3.4 BODEN.....	5
3.5 HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION.....	5
3.6. LANDSCHAFTSBILD	6
3.7 SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN.....	6
3.7.1 Naturpark Frankenhöhe.....	6
3.7.2 Bay. Biotopkartierung	6
3.7.3. Bodendenkmäler	6
3.8 ABHANDLUNG ZUR „SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG“ – SAP	7
3.8.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.8.2. Vermeidungsmaßnahmen	9
3.8.3. CEF - Maßnahmen	11
3.8.4. Maßnahmenübersicht:.....	15
3.8.5. Vorschläge zur Gestaltung	16
3.8.6. Gutachterliches Fazit der saP	18
4. GRÜNORDNUNG.....	19
5. ABWÄGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	19
5.1. AUSGLEICHSFLÄCHENBERECHNUNG	20
5.2. AUSGLEICHMASSNAHMEN	20
5.3 CEF - und ERSATZMASSNAHMEN.....	21
5.4. AUSGLEICHSBERECHNUNG	23
5.4. PFLANZENAUSWAHLLISTEN.....	23
6. ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG	24
7. ABWÄGUNG	24

1. PLANUNGSANLASS

Anlass der Planung ist die Absicht der Marktgemeinde Flachslanden, eine weitere Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu errichten.

Auf der Pariser Klimaschutzkonferenz haben sich 195 Länder auf ein allgemeines, rechtsverbindliches, weltweites Klimaabkommen geeinigt. Unterstützt durch das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung spielen insbesondere Gemeinden eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels. Ein Ausbau der erneuerbaren Energien ist alternativlos. Der Markt Flachslanden beabsichtigt mit der vorliegenden Planung einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Ziel und Zweck der Planung sind eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung und eine aktive Wertschöpfung der Gemeindebürger durch regenerative Energien.

Der Markt Flachslanden unterstützt die beschriebene Zielsetzung und hat daher beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien (hier: Photovoltaik) dienen, aufzustellen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kettenhöfstetten“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet geschaffen werden.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Klimaschutz

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist in Zeiten der aktuellen Klimadiskussion alternativlos. Unabhängig davon wirken Photovoltaikanlagen in der öffentlichen Wahrnehmung mit Bürgerbeteiligung sehr positiv. Von der aktuellen Planung ist eine positive Außenwirkung zu erwarten.

Der Solarpark wird einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Klimapolitik auf Bundes- und Landesebene.

Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG)

Das Vorhaben entspricht dem Willen der Bayerischen Staatsregierung und den im erneuerbaren Energien Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Landes- und Regionalplanung

Der Markt Flachslanden gehört zur Planungsregion Westmittelfranken (8).

Der geplante Solarpark steht in Einklang mit den vorgenannten Grundsätzen des Regionalplanes. Durch die Realisierung der Anlage ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch eine Zersiedelung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Markt Flachslanden ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Das entspricht nicht der beabsichtigten Entwicklung, weshalb der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert wird.

Der Flächennutzungsplan des Markt Flachslanden wird durch die 5. Flächennutzungsplanänderung gemäß dem Vorhaben angepasst. Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kettenhöfstetten“ wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Die weitere Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Errichtung der PV-Anlage nicht beeinträchtigt. Vielmehr ergeben sich durch die Anlage des Solarparkes Möglichkeiten, die Flächen einer vorübergehenden, energiebringenden baulichen Nutzung zuzuführen und gleichzeitig die ökologische Wertigkeit des Gebietes und die Wertschöpfung der Gemeindegänger zu steigern. Der Planbereich bietet u.a. aufgrund der Sonneneinstrahlung, Flächengröße und Zugänglichkeit hervorragende Bedingungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Nach dem Rückbau des Solarparkes ist eine erneute, intensive landwirtschaftliche Nutzung problemlos möglich, da die zwischenzeitliche Nutzung als Solarpark durch einen Vertrag im Sinne des § 14 BNatschG erfolgt.

3. BESCHREIBUNG DES GEBIETES AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT

3.1 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG

Die PV-Anlage Kettenhöfstetten gehört zum Fränkischen Keuper-Liasland (D59) und zählt zum Mittelfränkischen Becken (113-A).

Dabei handelt es sich um eine südexponierte Hanglage.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhenlage von ca. 460m ü. NN

3.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Der geplante Solarpark befindet sich auf dem Flurstück 1374 der Gemarkung Kettenhöfstetten, ca. 300 m nördlich des Ortsteiles Kettenhöfstetten. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 9,3 ha.

An die Fläche grenzen im Süden, Osten und Westen landwirtschaftlich genutzte Wege.

Westlich des Geltungsbereichs verläuft die Kreisstraße AN 17, die Kettenhöfstetten und Flachslanden verbindet.

Bei der Fläche handelt es sich im Wesentlichen um eine Ackerfläche.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe, jedoch außerhalb dessen Schutzzone. Weitere Schutzzone sind nicht betroffen.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit den erforderlichen Nebengebäuden (bspw. Trafo- und Wechselrichterstation) sowie Zufahrtsmöglichkeiten und Einzäunungen.

Die geplante Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt ca. 7,5 ha.



Lage PV-Anlage Kettenhöfsetten (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

3.3. KLIMA

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem ozeanischen und kontinentalen Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Gemeindegebiet zwischen 600 und 800 mm jährlich.

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt + 7° C.

3.4 BODEN

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des mittleren Keuper ansteigend auf Estheridenschichten, Schilfsandstein, Lehrbergsschichten und Blasensandstein. Darauf liegen Böden vom Typ 442b Regosol und Pelosol und 443a Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol.

3.5 HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Ohne den Einfluss des Menschen wäre das Planungsgebiet heute ausnahmslos von mehr oder weniger dichtem Wald bedeckt. Die Vegetation, die sich bei Ausbleiben aller direkten und indirekten menschlichen Einwirkungen entwickeln würde, wird als potentiell natürliche Vegetation bezeichnet. Ihre Rekonstruktion vermittelt ein besseres Verständnis für die Landschaft, liefert Aussagen über das natürliche Standortpotential des Planungsgebietes, über eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie über geeignete Gehölzarten für Pflanzmaßnahmen.

Als heutige potentiell natürliche Vegetation ein Typischer Hainsimsen-Buchenwald anzunehmen.

(Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, www.fisnat.bayern.de)

3.6. LANDSCHAFTSBILD

Das gesamte Planungsgebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe ausserhalb des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparkes (ehemals Schutzzone).

Das Landschaftsbild wird geprägt durch die stark bewegte Topographie der Taleinschnitte, verschiedenen Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen in Hanglagen.

Die PV-Anlage ist durch die nördlich westlich gelegenen Waldflächen und das ansteigende Gelände nach Norden und Westen gut abgeschirmt.

Von Osten (ca. 600 m) und Süden (ca 400 m) sind die Modulflächen zu sehen.

Entlang der Grenzen der Modulstellfläche wird eine lückige dreireihige Hecke gepflanzt.

Bisher handelt es sich um Acker- und Wiesenflächen mit wenigen landschaftsästhetischen Strukturen.

Die Baum- und Strauchgruppen südlich und nördlich des Geltungsbereiches bleiben erhalten.

Um etwaige Blendwirkungen zu minimieren, sind im gesamten Geltungsbereich nur Module mit einer Antireflexions – Technologie empfohlen.

Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.

3.7 SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN

3.7.1 Naturpark Frankenhöhe

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe, jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Weitere Schutzkategorien und kartierte Biotope sind nicht betroffen.

3.7.2 Bay. Biotopkartierung

Im Planungsgebiet und näherem Umgriff (mind. 500m) befinden sich keine kartierten Biotope bzw. Schutzobjekte und -flächen gemäß BayNatSchG.

3.7.3. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet und in unmittelbarer Nähe bisher nicht bekannt. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.

3.8 ABHANDLUNG ZUR „SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG“ – SAP

Um die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den Artenschutz zu prüfen, wurde vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien, Ulrich Meßlinger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt.

Aufgrund der geringen Zahl potenzieller planungsrelevanter Arten wurde seitens der UNB einer vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) zugestimmt.

Als Grundlage für die Beurteilung wurde der Prüfraum zwischen Ende April und Juni 2022 sechsmal begangen. Hierbei wurde die Eignung auch für andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten bewertet.

Der Bewertungsraum umfasst rund 60 ha Fläche rund um die geplante Anlage. Zu bewerten war primär der überplante Bereich selbst sowie mögliche Wechselwirkungen mit angrenzenden Flächen.

Folgende Inhalte wurden der saP von Dipl. Biologe U. Meßlinger übernommen:

3.8.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zu bewertende Parameter

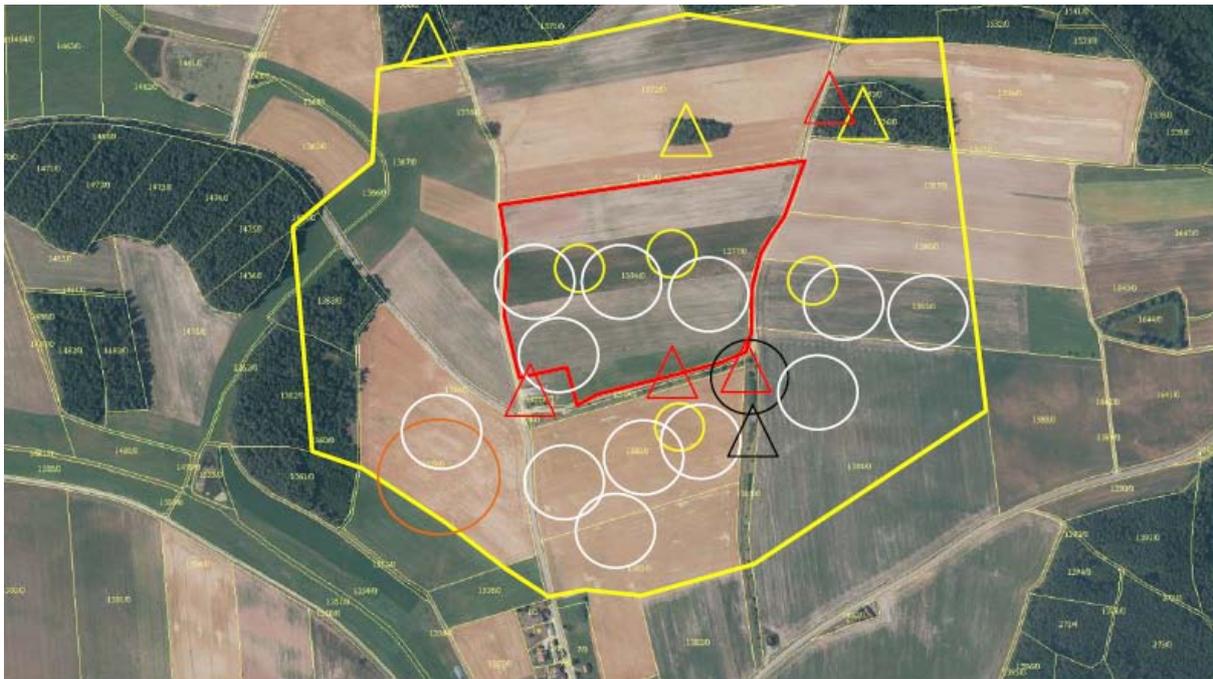
Säugetiere

Der Eingriffsbereich fungiert mit hoher Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere am Südrand entlang der Gehölzreihe. Da keine Quartiere betroffen sind, können unter der Voraussetzung eines Verzichtes auf Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeit (V 1) sowie einer schonenden Beleuchtung (V 4) jegliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen in den Eingriffsbereichen und in direkt angrenzenden Bereichen ausgeschlossen werden. Die Qualität als Jagdhabitat dürfte sich deutlich verbessern, weil innerhalb der PV-Anlagen nur extensive Pflege ohne Einsatz von Düngemitteln oder Bioziden (V 2) und eine Eingrünung erfolgt. Andere Säugetier-Arten incl. des Bibers fehlen derzeit großräumig oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate vor.

Vögel

Der eigentliche Eingriffsbereich besteht aus Ackerland und einem kleineren Wiesenanteil. Auf den überplanten Flächen waren 2022 vier Reviere der Feldlerche und zwei Reviere der Wiesenschafstelze besetzt. Auf angrenzenden Flächen wurden weitere acht Feldlerchen-, zwei Schafstelzen- und ein Wachtel-Reviere festgestellt, teilweise deutlich näher an Kreisstraße, Wald und Gehölzstrukturen als in der Vorgabe des LfU für Feldlerchen-Ausgleichsflächen angegeben. Weiterhin wurden drei Baumpieper-Reviere gefunden. Für die sechs direkt betroffenen Reviere (Feldlerche, Wiesen-Schafstelze) sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Andere Arten

(v.a. Kiebitz, Rebhuhn) fehlten 2022. Ein Lebensraumpotenzial für in Gehölzen brütende Vogelarten (z.B. Neuntöter, Klappergrasmücke, Stieglitz) ist nur benachbart vorhanden. Die geplanten Anlagen bewirken für diese Arten keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine bau-, anlagen- oder nutzungsbedingte Gefahr für diese Vogelgilde besteht nicht. Vorsorglich erfolgen alle Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (September bis Februar, Vermeidungsmaßnahme V 3). Die Gefahr einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist bei keiner Art zu erwarten.



Das Planungsgebiet mit Revieren der Feldlerche (weiße Ringe), der Wiesen-Schafstelze (gelbe Ringe), der Wachtel (rotbrauner Ring) und des Neuntöters (schwarzer Ring) sowie des Baumpiepers (gelbe Dreiecke), des Stieglitz (rote Dreiecke) und der Klappergrasmücke (schwarzes Dreieck).

Zusätzlich nutzen weitere in naheliegenden Siedlungsbereichen, Gebüsch und Wäldern brütende Vögel (z.B. Drosseln, Finken, Tauben) den Eingriffsbereich zur nistplatznahen Nahrungssuche, insbesondere zu Zeiten niedrigen oder fehlenden Aufwuchses. Die geplanten Anlagen bewirken für diese Arten keine Beeinträchtigung von Brut- und Ruhestätten. Eine erhebliche räumliche Einengung des Nahrungshabitats kann ausgeschlossen werden. Die betroffenen Arten sind bei der Nahrungssuche zum einen räumlich sehr flexibel, zum anderen wären auch gemähte Zwischenräume von Solarmodulreihen und dazwischen erhaltene Ranken als Nahrungshabitate geeignet.

Im erreichbaren Umfeld des Eingriffs sind Greife wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Habicht, Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard sowie Eulen wie Uhu, Waldkauz und Waldohreule als Brutvögel bekannt bzw. potenziell möglich. Störungen des Brutgeschäftes und von Ruhestätten können wegen der Entfernung zum Eingriff und vorhandener Vorbelastungen (Bahnstrecke) jedoch ausgeschlossen werden. Die Verluste an Nahrungshabitat-Flächen sind angesichts des Aktionsradius der aufgeführten Arten nicht relevant.

Insgesamt können Verbotstatbestände durch die geplante Anlage bei der Tiergruppe Vögel nur durch CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Reptilien

Mit Ausnahme der Zauneidechse finden die Arten der Prüfliste im Prüfraum durchwegs keine geeigneten Habitate vor bzw. fehlen mindestens regional. Zauneidechsen besiedeln den Verbundkorridor am Südrand. Im Eingriffsbereich sind keinerlei als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeigneten Strukturen vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass sich Zauneidechsen im direkt betroffenen Bereich allenfalls ausnahmsweise aufhalten. Dieser kann daher als unbedeutend für den Erhaltungszustand der lokalen Population eingestuft werden. Bau- und betriebsbedingte Verluste werden ihrer Höhe nach als im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos beurteilt. Ein projektbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden. Bau- und anlagenbedingte Verluste werden vermieden (V 5).

Amphibien

Durch die geplante PV-Anlage werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien zerstört oder beeinträchtigt. Die einzige in der Region auch Äcker besiedelnde Art Knoblauchkröte ist lokal verschollen. Als Landlebensraum für andere Arten geeignete Strukturen sind nur außerhalb der Anlage vorhanden und bleiben erhalten.

Die überplanten Acker- und Wiesenflächen werden vermutlich regelmäßig von Amphibien passiert (Laubfrosch, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch). Bau- und betriebsbedingte Verluste werden ihrer Höhe nach als im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos beurteilt. Bau- und anlagenbedingte Verluste werden vermieden (V 5).

Schmetterlinge

Die Erhebungen haben ergeben, dass artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten in den Eingriffsbereichen keine geeigneten Habitate vorfinden. Sowohl Bestände des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris [Glaucopsyche] nausithous*) als auch des Nachtkerzen-Schwärmers (*Proserpinus proserpina*) können sicher ausgeschlossen werden. Sie sind auch aus den Prüfräumen nicht bekannt.

Weitere Arten und Gruppen

Hier nicht genannte Arten und Gruppen von Pflanzen und Tieren der saP-Prüfliste werden mangels geeigneter Habitate bzw. Wuchsorte im Prüfraum als nicht projektrelevant bewertet.

3.8.2. Vermeidungsmaßnahmen

Da projektbedingt potenzielle Bruthabitate planungsrelevanter Arten verändert bzw. überbaut werden, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Dies

betrifft sowohl den Verlust von Lebensstätten als auch das Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot. Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen und festzusetzen (vgl. Urteil des Bayerischen VGH vom 30.03.2010, 8 N 09.1861 - 1868, 8 N 09.1870 - 1875). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

V 1: Um Störungen jagender Fledermäuse zu vermeiden erfolgen Bau-, Instandhaltungs- und ggf. Umbaumaßnahmen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (April bis September) nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten.

V 2: Innerhalb der Freiflächen-PV-Anlage erfolgt nur extensive Pflegemahd ohne Einsatz von Düngemitteln und Bioziden oder eine Beweidung mittels Schafen. Mähoder Mulchgut wird entfernt und verwertet.

V 3: Direkte Verluste von brütenden Vögeln, Gelegen oder noch nicht selbständigen Jungvögeln sowie auch von Reptilien werden vermieden, indem das Entfernen des Oberbodens incl. der Vegetationsdecke sowie auch der Bau evtl. nötiger Fundamente zwischen September und Februar erfolgt. Ein Baubeginn in diesem Zeitraum vermeidet auch störungsbedingte Brutverluste im Baufeld und dessen Nahbereich. Falls sich der Baubeginn bis in die nachfolgende Brutperiode (ab März) hinzieht, werden im gesamten Baufeld jeweils zwischen März und August vorsorglich Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt. Dies erfolgt durch Flatterbänder (z.B. rot-weißes Absperrband) im Abstand von ca. 20 m, die mindestens 1,5 m hoch z.B. an Pfählen angebracht über die zu überformende Fläche geführt werden. Um die abschreckende Funktion dauerhaft zu gewährleisten, müssen z.B. durch Wind gerissene Abschnitte regelmäßig ersetzt werden. Die Vergrämuung ist im gesamten Baubereich notwendig. Die Vergrämuung kann entfallen, wenn Bodenbrüter nachweislich bereits durch den laufenden Baubetrieb abgehalten werden (Kontrolle durch Umweltbaubegleitung). Sofern nachweislich keine störungsempfindlichen Vogelbruten im Gange sind, kann auch ein Baubeginn auch zwischen März und August erfolgen.

V 4: Alle erforderlichen Beleuchtungsanlagen werden mit LED-Lampen (Kalt- oder Neutral-Warm-LED, Lichttemperatur < 2.700 K) ausgestattet, um die Anlockwirkung auf Insekten als Nahrungsquelle so weit wie möglich einzuschränken. Leuchtkörper und Reflektoren werden so ausgerichtet, dass die Lichtkegel nur auf den Boden und nicht in den offenen Himmel oder auf Gehölze gerichtet sind. Die Beleuchtung erfolgt nicht permanent, sondern nur im Bedarfsfall (z.B. durch Bewegungsmelder).

V 5: In der Anlage werden Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, auch Amphibien, Spitzmäuse) vermieden, z.B. in Form von senkrechten Baugruben, bodengleichen Öffnungen und Fallrohren (feinmaschige Abdeckung erforderlich) o.ä..

3.8.3. CEF - Maßnahmen

Zur Kompensation der verlorenen Feldlerchen- und Schafstelzen-Reviere sind Ausgleichflächen bereitzustellen, auf denen die artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme erfolgt. Hierzu muss zeitlich vorgezogen Fläche bereitgestellt, gestaltet bzw. gepflegt werden, die als neuer oder optimierbarer Lebensraum für die genannten Arten geeignet sind und die gleichzeitig außerhalb der u.g. Störradien und Kulissen liegt (CEF 1).

Bei Flächenwahl und -ausdehnung der CEF-Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese bereits jetzt von den Zielarten besiedelt sein könnten. Folglich setzt eine kompensatorische Wirkung eine deutliche Steigerung der Siedlungsdichte der Zielarten voraus. Dies ist nur durch eine erhebliche strukturelle Aufwertung zu erreichen.

Flächenauswahl und Flächendesign der Maßnahmen müssen durch ornithologisch kompetentes Personal erfolgen.

Nach Vorgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Stand Februar 2023, siehe UMS 63b-U8645.4-2018/2-35 im Anhang) bestehen dazu folgende generellen Möglichkeiten:

- Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen mit angrenzender Ackerbrache (0,5 ha pro zu kompensierendem Revier, Streifenbreite mind. 20 m, kein Dünger- und PSMEinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig, keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren, Umsetzung in max. zwei Teilflächen pro Revier möglich Verteilung der Einzelflächen auf einer Gesamtfläche von max. 3 ha möglich, Rotation möglich, Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd). Abstand zu Vertikalstrukturen siehe unten. Gutachterliche Ergänzungen: Dicht- oder hochwüchsige Blühstreifen sind für Feldlerchen ungeeignet. An nährstoffreichen Standorten kann ein Umbruch bereits alle 1-2 Jahre erforderlich sein.
- Erweiterter Saatreihenabstand mind. 30 cm im Sommergetreide, Winterweizen und Triticale (Wintergerste ungeeignet): kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. eines Jahres, keine Umsetzung in Teilflächen, Rotation möglich. Flächenbedarf 1 ha pro betroffenem Feldlerchen-Revier, Abstände zu Vertikalstrukturen siehe unten.
- Pro Feldlerchenrevier Anlage von 10 Lerchenfenstern und zusätzlich 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen verteilt auf eine Fläche von ca. 3 ha; nur im Winterweizen zulässig, Anlage durch Verzicht auf Aussaat nach vorangegangenem Umbruch/ Eggen, nicht durch Herbizideinsatz, keine Anlage in genutzten Fahrgassen, 2-4 Lerchenfenster pro ha mit einer Größe von je mind. 20 qm, Mindestabstand zum Feldrand 25 m, Abstände zu Vertikalstrukturen siehe unten, zahlreiche weitere Festlegungen (siehe UMS 63b-U8645.4-2018/2-35).

- Als mittelfristige CEF-Maßnahmen sind auch die Varianten "Extensives Grünland mit angrenzenden Getreidestreifen" und "Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland" möglich (Beschreibung siehe UMS 63b-U8645.4-2018/2-35). Diese Varianten setzen jedoch eine mehrjährige Entwicklungsphase voraus, während der vorübergehenden Maßnahmen aus o.g. Katalog greifen müssen.

Die Maßnahmen auf Ackerflächen dürfen nicht im Zeitraum 15.03. – 01.07. durchgeführt werden.

Wegen der Habitatansprüche, Kulissenmeidung und Störempfindlichkeit von Bodenbrütern sind folgende weiteren Bedingungen einzuhalten:

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.)
- Hangflächen nur bei geringer Neigung bis 15 °, übersichtlichem oberen Teil, keine engen Tallagen
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten Feldwegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten
- Lage nicht unter 100 m Hochspannungsleitungen: Die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein (Mindestabstand 50 m bei Masthöhen bis 40 m, von 100 m bei Masthöhen von 40-60 m, Abstand 150 m bei Masthöhen > 60 m, 200 m bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m)
- Abstand > 50 m zu Einzelbäumen und Feldhecken
- Abstand > 120 m zu Baumreihen, Baumhecken und Feldgehölzen
- Abstand > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen.

Die Bereitstellung und strukturelle Optimierung der Kompensationsflächen (s.u.) ist

zeitlich vorgezogen umzusetzen, so dass eine Wirksamkeit bereits beim Eintreten des Lebensraumverlustes gewährleistet ist.

Eine unabhängige jährliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird empfohlen.

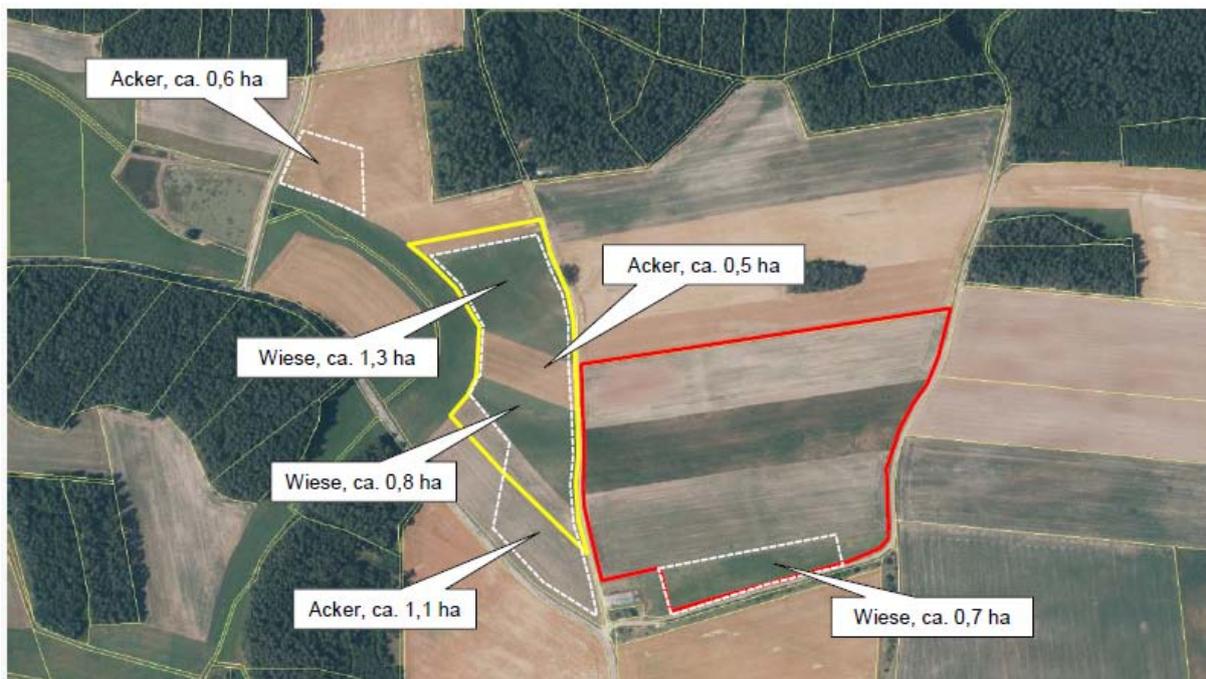
Der Lebensraumverlust für die potenziell vorkommenden Arten Rebhuhn, Wiesen-Schafstelze und Wachtel kann durch die Maßnahmen für die Feldlerche mit kompensiert werden. Für die Anlage von Lerchenfenstern wäre die zur Verfügung stehende Ausgleichsfläche nicht geeignet, daher wird diese Maßnahme aus dem Katalog der Regierung von Mittelfranken hier nicht empfohlen. Zudem ist die Kontrolle (Umsetzung und Wirksamkeit) von Lerchenfenstern deutlich aufwändiger als bei den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen.

Nach aktuellem Planungsstand wird die Kompensation des Lebensraumverlustes für Bodenbrüter auf Flurnr. 1367 Gmkg. Kettenhöfsetten erfolgen. Der ausgewählte Bereich grenzt westlich an die geplante PV-Anlage an und weist nur ein sehr schwaches Relief auf. Acker und Wiese wechseln hier kleinräumig ab. Die Ackeranteile werden bisher konventionell genutzt. Die Wiesenanteile waren bis vor rund zwei Jahrzehnten recht mager und artenreich, derzeit sind sie mäßig wüchsig. Wiesen- wie Ackeranteile werden von Feldlerche und Wiesen-Schafstelze bereits jetzt regelmäßig zur Nahrungssuche angefliegen. Eine Eignung als Bruthabitat könnte nach gutachterlicher Einschätzung schnell erreicht werden, wenn die Wiesen nicht mehr gedüngt, ihr Oberboden streifenweise abgetragen und die Ackerflächen strukturell aufgewertet werden.

Die Planung sieht vor, dass die Teilflächen mit bisheriger Ackernutzung nach der letzten Ernte vor Baubeginn wechselnd nur noch in zweijährigem Turnus genutzt werden. Nach der Ernte von locker eingesätem Getreide (dreifacher Saatreihenabstand) bleibt die Stoppelbrache unter Entfernung des losen Strohes unbearbeitet liegen. Auch im Folgejahr erfolgt zunächst keine Bodenbearbeitung. Erst nach der Ernte der jeweils anderen Teilfläche und dem dortigen Entstehen neuer Stoppelbrache kann erneute Bearbeitung und Einsaat erfolgen. Alternativ bleiben die Ackerstreifen ohne Einsaat. In diesem Fall erfolgt in den Folgejahren wechselweise auf der mittleren und den beiden randlichen Teilflächen Bodenbearbeitung, so dass stets offener und lückig bewachsener Ackerboden und damit eine Eignung der Gesamtfläche als Bruthabitat für Feldlerchen gegeben bleibt. unterbleiben. Um eine vielfältige Kleintierfauna und Ackerwildkrautflora zu fördern, wird auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Auf den Wiesen-Teilflächen erfolgt künftig keine Düngung mehr. Die Schnitte erfolgen zunächst ab Mitte Juni und Mitte August, nach erfolgter Ausmagerung evtl. Anfang Juli und Anfang September. Ein dritter Schnitt bleibt möglich. Bei jedem Schnitt bleiben wechselnde Streifen von ca. 10 % der Wiesenfläche ungemäht. Das Mähgut wird jeweils abgefahren, um eine erfolgreiche Ausmagerung zu erreichen.

Zur Beschleunigung der Ausmagerung erfolgt streifenweise flacher Oberbodenabtrag (max. 10 cm tief) auf zunächst ca. 5 % der Wiesenfläche. Die hierbei entstehenden Bewuchslücken bieten Brutmöglichkeiten auch innerhalb von zunächst noch wuchsstarken Wiesen und auch für die Wiesen-Schafstelze. Der Oberbodenabtrag wird bei Bedarf auf wechselnden Flächen ca. alle 5 Jahre wiederholt, sofern sich nach dieser Zeit wieder eine geschlossene Vegetationsdecke gebildet hat.



Lage des Grundstückes für die PV-Anlage (rot) und die CEF-Maßnahme (gelb) sowie von weiteren Teilflächen, die für die Förderung von Bodenbrütern geeignet erscheinen (weiß, gestrichelt).

Zur Absicherung der ausnahmsweisen Zulassung von Grünland für CEF-Maßnahmen und der verringerten Abstände zu Gehölz- und potenziellen Störkulissen (incl. der PV-Anlage selbst) wird eine deutlich größere Fläche bereitgestellt als nach Vorgabe (UMS vom 22.02.2023, siehe Anlage 2) erforderlich. In den ersten fünf Jahren nach Bereitstellung erfolgt ein Monitoring der Brutvogelarten. Dieses umfasst jährlich sechs Begehungen zwischen März und Juni mit Verhören und Sichtbeobachtung, Kartierung von Revierzentren und zur Nahrungssuche genutzten Bereichen auf der Kompensationsfläche sowie in und um die PV-Anlage.

Der Bericht bzw. das Protokoll des Monitorings ist jeweils an die Untere Naturschutzbehörde zu senden.

Sollte das Monitoring ergeben, dass die CEF-Maßnahme bis zum zweiten Jahr keine ausreichende Wirkung zeigt (Akzeptanz als Brutplatz durch anlagenbedingt verdrängte Feldlerchen und Wiesen-Schafstelzen), werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Optimierungsmaßnahmen auf anderen oder zusätzlichen geeigneten CEF- oder FSC-Flächen durchgeführt.

3.8.4. Maßnahmenübersicht:

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) muss durchgeführt werden, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern:

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
CEF 1: Feldlerche, Wiesen-Schafstelze, potenziell Wachtel: Wechselweise Ackernutzung mit erweitertem Saatreihenabstand bzw. Ackerbrachen und Extensivwiesen (mind. 2,0 ha) mit streifenweisem Oberbodenabtrag; 5 Jahre Brutvogelmonitoring, ggf. Wechsel oder Erweiterung der Kompensationsflächen	CEF-Maßnahme zur Kompensation Habitatverlust (verpflichtend, Größenvorgaben, Mindestabstände)	Wirksamkeit gefordert zu Baubeginn, dauerhaft
V 1: Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungszeiten und nachts (April-September)	Vermeidung (verpflichtend)	Bauphase sowie im Falle von Reparatur- bzw. Umbaumaßnahmen (dauerhaft)
V 2: Extensive Pflege der Anlagen ohne Düngung und Biozideinsatz	Vermeidung (verpflichtend)	gesamter Betriebszeitraum
V 3: Entfernen Oberboden/ Vegetationsdecke außerhalb Vogelbrutzeit, nachfolgend ggf. Vergrämung	Vermeidung (verpflichtend)	Oberbodenentfernung September bis Februar, Vergrämung ggf. März bis Ende Juli
V 4 Beleuchtung nur mittels auf den Boden gerichteten LED-Lampen und nur bedarfsweise	Vermeidung (verpflichtend)	gesamter Betriebszeitraum

V 5: Vermeidung von Kleintierfallen	Vermeidung (verpflichtend)	in Planung berücksichtigen, gesamter Betriebszeitraum
-------------------------------------	----------------------------	---

3.8.5. Vorschläge zur Gestaltung

Es wird empfohlen, die Freiflächen-PV-Anlage unter Schonung von Vogellebensräumen (Kulissenmeidung!) mit unterbrochenen, niedrigen Hecken v.a. aus Schlehe und heimischen Wildrosenarten einzugrünen. Weitere mögliche Gehölzarten sind Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Roter Hartriegel, Kreuzdorn und Wolliger Schneeball, an feuchteren Stellen (Südrand) auch niedrige Strauchweiden. Zusätzlich kann autochthones Saatgut von weiteren, Früchte oder Samen tragenden Straucharten eingebracht werden. Im südexponierten Saum von Hecken soll vor der Pflanzung Humus abgetragen werden, um die Entwicklung von arten- und blumenreichen Säumen zu ermöglichen. Am Nordrand und anderen für Bodenbrüter unproblematischen Stellen sollen hochwachsende, solitäre Laubbäume gepflanzt werden (Eiche, Linde, Kirsche, Birne), auch um den lokalen Schwund an Großbäumen entgegenzuwirken.

Die krautigen Säume und Zwischenräume der einzelnen Pflanzungen sollen im zweijährigen Turnus Anfang Juni gemäht und das Mähgut zu Heu getrocknet und verwertet werden.

Auf Wiesenansaat soll verzichtet werden (Vorrang für Selbstbegrünung). Falls erforderlich, wird nur autochthones bzw. regionales Saatgut verwendet. Die Flächen sollen zweimal jährlich ab Juni gemäht und das Mähgut idealerweise zu Heu getrocknet und verwertet werden (Heumahd). Dabei sollen bei jedem Schnitt wechselnde Streifen (jeweils 20 % der Fläche) ausgespart werden und stehen bleiben.

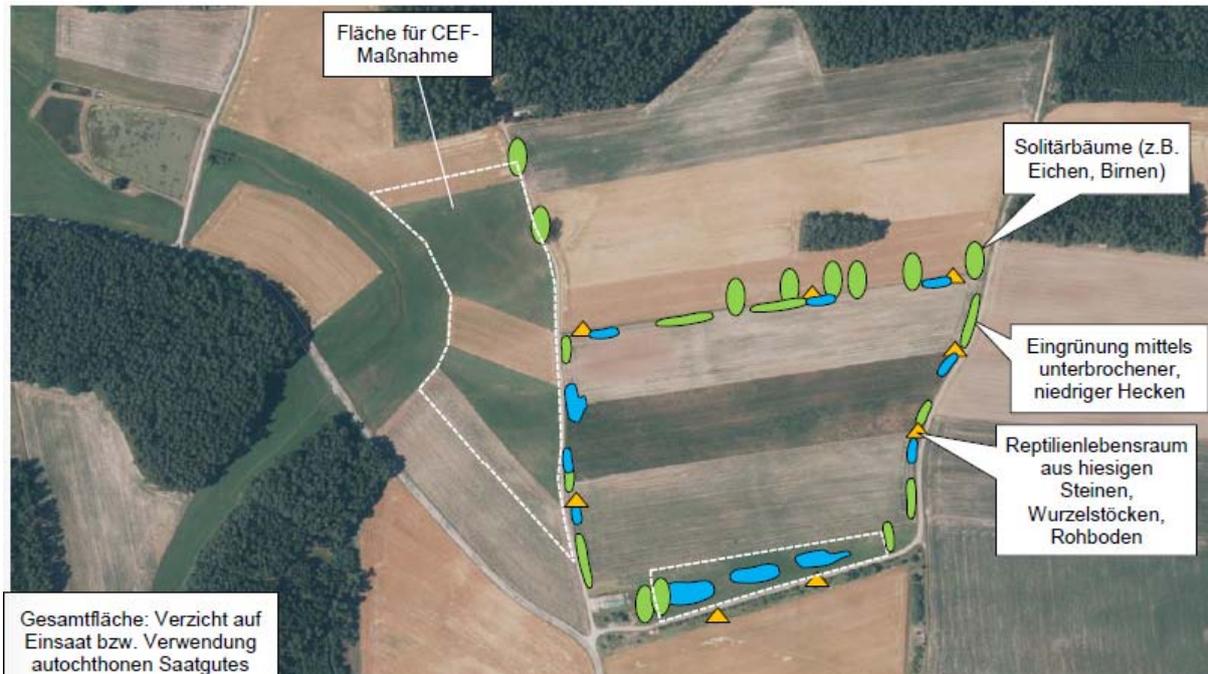
Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter wird an ggf. entstehenden Gebäuden die Anbringung von künstlichen Nisthilfen bzw. Quartieren für Kleinvögel und Fledermäuse empfohlen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar. Nistkästen für Kleinvögel sind evtl. auch an den PV-Modulen möglich.

Die Eingrünung erfolgt gezielt sehr lückig, um die Anlage zwar optisch aufzubrechen und Blickbeziehungen zu schwächen, ohne aber von Feldlerchen gemiedene höhere und größere Gehölzkulissen zu entwickeln.

An den Rändern wird empfohlen, Reptilienlebensräume anzulegen, am besten in Kombination mit temporär Wasser führenden Versickerungsmulden. Hierzu werden Natursteine und Wurzelteller zu kleinen Haufen aufgeschichtet und teilweise mit lockerem Rohboden hinterfüllt.

Am Südrand könnten flache Mulden (max. ca. 0,6 m tief) abfließendes Wasser auffangen und versickern. Sie würden damit auch als Lebensraum für Feuchtpioniere wirken.

Durch die vorgeschlagene Gestaltung und Bepflanzung sowie durch die benachbarten Flächen für CEF-Maßnahmen könnte auch der erforderliche Ausgleich nach Eingriffsregelung erbracht werden. Bereits die Flächen für die CEF-Maßnahmen (mind. 2,0 ha) würden den nötigen Ausgleich erbringen.



Vorschlag zur Eingrünung und Gestaltung der PV-Anlage und Lage der vorgesehenen Ausgleichsflächen (gestrichelt, schematisch).



Konkreter Vorschlag zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Bodenbrüter

3.8.6. Gutachterliches Fazit der saP

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern sind im Eingriffsbereich Arten aus den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien zu erwarten.

Durch Vermeidungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass

- die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert wird
- der Erhaltungszustand der lokalen und regionalen Populationen anlagen-, bau- und betriebsbedingt (Störungen) nicht verschlechtert wird
- die Planungen einer künftigen Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht im Wege stehen
- Brutplatz-, Quartier- und Individuenverluste vermieden werden.

Unter Beachtung der in Kap. 4 bis 6 beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass bezogen auf Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie auf Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten werden.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich ein Flächenbedarf von 2 ha. Ausgleichsflächen nach Eingriffsregelung können bei entsprechender Gestaltung und Eignung auch für den artenschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen werden (Multifunktionalität).

Weitere Aspekte des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht Teil dieser Begutachtung, sie sind deshalb an anderer Stelle durch die Genehmigungsbehörden zu bewerten.

Die arten- und naturschutzrechtliche Würdigung der hier dargestellten Sachverhalte obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Ich bitte deshalb um Weiterleitung dieses Fachbeitrages an das Landratsamt Ansbach.

(übernommen aus saP U.Messlinger)

4. GRÜNORDNUNG

Innere Durchgrünung des Planungsgebietes

Nach Einbau der Pfosten für die aufgeständerten Module wird die Bodenoberfläche wieder eingeebnet. Die entstandenen Rohbodenflächen werden nicht eingesät, bzw. ein autochthones Saatgut zu verwenden.

Die gesamten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulen werden ab Juni zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. Pro Mähgang werden maximal 2/3 der Fläche gemäht. Alternativ kann die Fläche ab Juni mit Schafen beweidet werden.

Randeingrünung des Planungsgebietes

Randeingrünung mit unterbrochenen, niedrigen 2 – dreireihigen Hecken v.a. aus Schlehe und heimischen Wildrosenarten, zusätzlich vereinzelt Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Roter Hartriegel, Kreuzdorn und Wolliger Schneeball, an feuchteren Stellen (Südrand) auch niedrige Strauchweiden.

Im südexponierten Saum von Hecken vor der Pflanzung Humus abtragen.

Am Nordrand und anderen für Bodenbrüter unproblematischen Stellen Laubbäume (Eiche, Linde, Kirsche, Birne).

Die krautigen Säume und Zwischenräume der einzelnen Pflanzungen werden im zweijährigen Turnus Anfang Juni gemäht und das Mähgut zu Heu getrocknet. Jeweils abwechselnd ca. 20 % der Fläche nicht mähen.

Keine Wiesenansaat (Vorrang für Selbstbegrünung).

Falls erforderlich, wird nur autochthones bzw. regionales Saatgut verwendet.

Flache Geländemulden (max. 60 cm tief) zwischen den Pflanzflächen anlegen

Verbesserung Reptilienlebensraum durch Natursteinhaufen mit Wurzelstöcken.

5. ABWÄGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Kettenhöfsetten“ findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteiles der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet und die städtebaulich geordnete Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet Flachslanden gewährleistet. Die geplante Nutzung ist aufgrund der geringen Einsehbarkeit der bestehenden Bebauung als ortsverträglich zu erachten. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu betrachten.

5.1. AUSGLEICHSFLÄCHENBERECHNUNG

BEWERTUNG DES EINGRIFFS

Die zulässige Grundfläche für die Errichtung der PV – Module beträgt 36.630 m².

Durch die aufgeständerten Modultische ist der tatsächliche Versiegelungsgrad durch Fundamente und Nebenanlagen sehr gering.

Wegen der Überstellung durch die Solarflächen wird eine Grundflächenzahl von GRZ 0,6 festgesetzt.

Der Eingriffsfaktor wird mit 0,6 angesetzt.

BNT	WP	Eingriffsfläche (m²)	Eingriffsfaktor/GRZ	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Intensivgrünland und intensiv bewirtschafteter Acker (Liste 1a)	3	76.156	0,6	137.081
Ausgleichsbedarf Wertpunkte Gesamt: 137.081				

5.2. AUSGLEICHMASSNAHMEN

5.2.1. Extensivgrünland (Flurstk. 1374, Gmkg Kettenhöfsetten)

Die bisher als Wirtschaftswiese genutzte Teilfläche im Süden von Flurstk 1374 von mind. 5.560 m² wird als extensive Wiese mit wechselfeuchten Mulden angelegt.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:

Die Schnitte erfolgen zunächst ab Mitte Juni und Mitte August, nach erfolgter Ausmagerung evtl. Anfang Juli und Anfang September. Ein dritter Schnitt bleibt möglich.

Bei jedem Schnitt bleiben wechselnde Streifen von ca. 10 % der Wiesenfläche ungemäht.

Das Mähgut wird jeweils nach ca. einer Woche abgefahren, um eine erfolgreiche Ausmagerung zu erreichen.

In flachen Geländemulden (max. 60cm tief) wird abfließendes Oberflächenwasser versickert.

Die Geländemulden werden nicht angesät.

Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

Ziel ist die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland. Wegen der längeren Entwicklungszeit einer artenreichen Extensivwiese wird in der Ausgleichsbilanz ein artenarmes Extensivgrünland angesetzt. (G213)

Zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen:

Die extensive Wiesennutzung mit Geländemulden muss in der ersten Vegetationsperiode nach Beginn der Baumaßnahmen umgesetzt werden.

5.3 CEF - und ERSATZMASSNAHMEN

5.3.1. Ackerbrache

Im Westen und Nordwesten des Geltungsbereiches wird auf Flurstk. 1367 eine bisher als Acker intensiv genutzte Fläche von mind. 13.700 m² in drei Teilabschnitten als Ackerbrache angelegt.

Dieser Offenlandbereich dient als CEF – Maßnahme zur Sicherung geeigneter Bruthabitatstrukturen für die Feldlerche und Schafstelze.

Durchführung der Maßnahme

Innerhalb dieses Bereiches soll eine selbstbegrünende Ackerbrache geschaffen werden.

In jährlichem Wechsel wird auf der mittleren und den beiden randlichen Teilflächen der Boden umgebrochen, so dass stets offener und lückig bewachsener Ackerboden und damit eine Eignung der Gesamtfläche als Bruthabitat für Feldlerchen gegeben bleibt.

Um eine vielfältige Kleintierfauna und Ackerwildkrautflora zu fördern, kein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auf dieser Fläche.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung einer Ackerbrache (A2)

5.3.2. artenreiches Extensivgrünland

Im Westen und Nordwesten des Geltungsbereiches wird auf Flurstk. 1367 eine bisher als Wirtschaftswiese intensiv genutzte Fläche von mind. 20.840 m² in zwei Teilabschnitten als extensive Wiese angelegt.

Dieser Offenlandbereich dient als CEF – Maßnahme zur Sicherung geeigneter Bruthabitatstrukturen für die Feldlerche und Schafstelze.

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:

Die Schnitte erfolgen zunächst ab Mitte Juni und Mitte August, nach erfolgter Ausmagerung evtl. Anfang Juli und Anfang September. Ein dritter Schnitt bleibt möglich.

Bei jedem Schnitt bleiben wechselnde Streifen von ca. 10 % der Wiesenfläche ungemäht.

Das Mähgut wird jeweils nach ca. einer Woche abgefahren, um eine erfolgreiche Ausmagerung zu erreichen. Mulchen ist nicht zulässig.

Zur Beschleunigung der Ausmagerung erfolgt streifenweise flacher Oberbodenabtrag (max. 10 cm tief) auf ca. 30 x 10m großen Einzelflächen bis zunächst ca. 5 % der Wiesenfläche.

Die hierbei entstehenden Bewuchslücken bieten Brutmöglichkeiten auch innerhalb von zunächst noch wuchsstarken Wiesen auch für die Wiesen-Schafstelze. Der Oberbodenabtrag wird bei Bedarf auf wechselnden Flächen ca. alle 5 Jahre wiederholt, sofern sich nach dieser Zeit wieder eine geschlossene Vegetationsdecke gebildet hat.

Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

Ziel ist die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland. Wegen der längeren Entwicklungszeit einer artenreichen Extensivwiese wird in der Ausgleichsbilanz ein artenarmes Extensivgrünland angesetzt. (G213)

Zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ackerbrache und extensive Wiesennutzung mit Bewuchslücken (CEF – Maßnahme) ist vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen.

Monitoring

Zur Absicherung der ausnahmsweisen Zulassung von Grünland für CEF-Maßnahmen und der verringerten Abstände zu Gehölz- und potenziellen Störkulissen (incl. der PV-Anlage selbst) wird eine deutlich größere Fläche bereitgestellt als nach Vorgabe (UMS vom 22.02.2023, siehe Anlage 2) erforderlich. In den ersten fünf Jahren nach Bereitstellung erfolgt ein Monitoring der Brutvogelarten. Dieses umfasst jährlich sechs Begehungen zwischen März und Juni mit Verhören und Sichtbeobachtung, Kartierung von Revierzentren und zur Nahrungssuche genutzten Bereichen auf der Kompensationsfläche sowie in und um die PV-Anlage.

Der Bericht bzw. das Protokoll des Monitorings ist jeweils an die Untere Naturschutzbehörde zu senden.

Sollte das Monitoring ergeben, dass die CEF-Maßnahme bis zum zweiten Jahr keine ausreichende Wirkung zeigt (Akzeptanz als Brutplatz durch anlagenbedingt verdrängte Feldlerchen und Wiesen-Schafstelzen), werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Optimierungsmaßnahmen auf anderen oder zusätzlichen geeigneten CEF- oder FSC-Flächen durchgeführt.

5.4. AUSGLEICHSBERECHNUNG

Ausgangs- zustand	Bewertung Ausgangs- zustand in WP	Prognose- zustand	Bewertung Prognose- zustand in WP	Fläche (m ²)	Auf- wertung	Ausgleichs- umfang in WP
Intensiv- grünland G11	3	Artenarmes Extensiv- grünland G213	8	5.560	5	27.800
Intensiv bewirt- schafteter Acker A11	2	Ackerbrache A2	5	13.700	3	41.100
Intensiv- grünland G11	3	Artenarmes Extensiv- grünland G213	8	20.840	5	104.200
					<u>Gesamt</u>	<u>173.100</u>

Ersatzflächenbilanz:

Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen gesamt	173.100 WP
Ausgleichsbedarf	137.081 WP

Der Eingriff ist somit ausgeglichen.

5.4. PFLANZENAUSWAHLLISTEN

Auswahlliste: Hochstämme

(Mindestgröße: Laubbäume Hochstamm 3xV, m.B, StU 14 – 16 cm)

Prunus avium (Wildkirsche)
Pyrus communis (Wildbirne)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)

Auswahlliste: Heckenpflanzen

(Mindestgröße: Sträucher, 2xV, h 80 – 125 cm)

Cornus sanguineum (Roter Hartriegel)
Rosa canina (Hundsrose)
Rosa arvensis (Feld-Rose)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Viburnum lantana (wolliger Schneeball)

6. ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG

Kostenrahmen für Vegetationsarbeiten
(Schätzung nach Baupreisen 2021)

Grünordnerische Maßnahmen:

Laubbäume (StU 14-16)	10 Stk	à 400,- €	ca. 4.000,- €
Sträucher	500 Stk	à 12,- €	ca. 6.000,- €
inkl. Pflanzarbeit, Pflege			
Überschlägig Gesamtkosten gerundet			<u>ca. 10.000,- €</u>

Diese Kosten enthalten keine Grundstücks-, Planungs- bzw. Bauleitungskosten

7. ABWÄGUNG

Da die Gemeinde Flachslanden Flächen benötigt, um mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung, Erosionsschutz der Ackerfläche und aktive Wertschöpfung der Gemeindebürger durch regenerative Energien zu schaffen, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden. Um die Ziele einer Preisgünstigkeit und Effizienz erreichen zu können ist eine Ausweisung von entsprechenden Flächengrößen notwendig.

Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (Ackernutzung, Straßen angrenzend) für den Naturhaushalt als gering zu bewerten. Deshalb ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Flachslanden nicht dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Die grünordnerischen Festsetzungen verringern den Eingriff und die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen schaffen einen angemessenen Ausgleich vor Ort.

Aufgestellt: Flachslanden, den

.....
1. Bürgermeister